

suntha zu *patricii praesentales* ernannt, mit doppelter Ueberschreitung der bisher geltenden Normen. Der Gothe war als solcher nicht fähig zum Patriciat (S. 483), der Römer als solcher unfähig ein Commando zu führen. Der Sache und zum Theil dem Namen nach ist dieser *patricius praesentalis* nichts als der *magister praesentalis militum*; um so deutlicher aber erkennt man, warum lieber mit dem lediglich titularen Patriciat der Kompetenzbegriff verknüpft und eine neue Benennung erfunden als die alte mit dem Königthum thatsächlich verschmolzene wieder aufgenommen ward.

Diese Auffassung der Stellung Theoderichs löst vielleicht noch ein anderes Räthsel. König Theodahatus verleiht einem Mann der ersten Rangklasse, dem Patricier und Consularen Maximus den *primiceriatus, qui et domesticatus nominatur*¹. Es ist im hohen Grade befremdend, dass die Stellung eines *primicerius* einem Mann wie Maximus gegeben wird, auch wenn man in Rechnung zieht, dass der König selbst das Missverhältniss zwischen dem Amt und der Rangstellung des Beamten hervorhebt und entschuldigt. Welcher Primiceriat hier gemeint ist, wird nicht gesagt. An die beiden vornehmen Primiceriate des Cubiculum und der Notare wird nicht zu denken sein, da in dem Cubiculum der Primicerius nur der zweite Beamte ist und die Stellung des *primicerius notariorum* in keiner Hinsicht als besonderer Vertrauensposten erscheint. Gegen beide spricht überdies, dass die Bezeichnung *domesticus* so gut wie ausschliesslich von Subalternen der Offiziere gebraucht wird². Unter den Subalternen darf auf keinen Fall an den Bureauchef im Officium des *magister officiorum* gedacht werden, nicht blos weil dieser den Titel *adiutor* führt, sondern vor allen Dingen, weil Maximus unmöglich der Subalterne eines Andern als des Königs selbst gewesen sein kann³. Es giebt nur ein einziges Officium, das diesen Bedingungen genügt: dies ist das des *magister militum*,

lässt ihn die zwifache Praefectur von Italien und von Gallien gewinnen *non imbelli pretio* und führt dies weiter aus: *Ausoniae populis gentiles rite cohortes disposuit, sanxit foedera, iura dedit*, das heisst er ordnete die Stellung der gothischen *foederati* zu den Römern, nicht als Offizier, aber als römischer Civilbeamter. 1) 9, 11. 12. 2) Dass auch der *princeps* der *agentes in rebus* das Recht hat einen *domesticus* zu wählen, ist nur eine Bestätigung mehr (S. 472 A. 6.) Wenn die Verordnung C. Th. 1, 35, 3 den Provinzialstatthaltern untersagt *domestici vel cancellarii* zu ernennen, so wird hier (vgl. S. 480 A. 5) lediglich ein Missbrauch abgestellt. Wo sonst *domestici* bei Civilbeamten vorkommen, sind deren Hausleute gemeint. 3) Dies spricht entscheidend gegen die sonst nahe liegende Annahme, dass der Primiceriat des Maximus die oben (S. 472) erörterte Stellung des *princeps cardinalis*, des Vormanns der *agentes in rebus* sei. Auch werden die Benennungen *primicerius* und *domesticus* auf denselben nirgends angewendet.